



REpublik ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Stoaksaufträge 102/ME
Geschäftszahl
60 34986
Datum 1984 10 16
Verteilt 1984-10-17 paper
Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Bernert/6697

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

13.523/02 - I 3/84

1984 10 01

Betreff

Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen-Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes; gemeinsamer Entwurf Juli 1984: Österreich-CSSR; Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeckt sich in der Anlage den Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen-Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes samt Erläuterungen und Vorblatt in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 30. November 1984 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. Eichler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Eichler

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Gemeinsamer Entwurf Juli 1984
Österreich/CSSR

A b k o m m e n

zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
und die
TSCHECHOSLOWAKISCHE SOZIALISTISCHE REPUBLIK

- im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet -
VOM WUNSCH GELEITET, auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und die gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zur Verhütung der Gefahr, die den Volkswirtschaften beider Vertragsparteien durch die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten an Pflanzen sowie von Unkräutern droht, zu gewährleisten und zu vertiefen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

A r t i k e l 1

In diesem Abkommen bedeutet:

- a) "Pflanzen" und "Waren pflanzlicher Herkunft" alle lebenden Pflanzen sowie Teile derselben und Pflanzenerzeugnisse;
- b) "Schadfaktoren" Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen sowie Unkräuter;
- c) "besonders gefährliche Schadfaktoren" Schadfaktoren, die im Falle eines Massenauftretens nachteilige Auswirkungen an den Kulturen auf dem Gebiet der beiden Vertragsparteien haben können;

- 2 -

- d) "Grenzgebiet" das Gebiet, welches sich auf eine Entfernung von 10 km Luftlinie zu beiden Seiten der gemeinsamen Staatsgrenze erstreckt;
- e) "Kalamitätsvorkommen" ein plötzliches, unvorhergesehenes Massenauftreten von Schadfaktoren.

A r t i k e l 2

- (1) Im Interesse des Schutzes ihrer Staatsgebiete vor Schadfaktoren unterstützen einander die Vertragsparteien bei der Bekämpfung von in der Liste gemäß Abs. 2 angeführten besonders gefährlichen Schadfaktoren und arbeiten zur Verhütung der Einschleppung von Schadfaktoren in ihre Gebiete und der Ausbreitung von Schadfaktoren auf ihren Gebieten zusammen.
- (2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens einvernehmlich eine Liste besonders gefährlicher Schadfaktoren erstellen. Diese Liste kann im Bedarfsfalle im gegenseitigen Einvernehmen von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien abgeändert oder ergänzt werden. Die Beratungen zur Erstellung der Liste finden abwechselnd in einem der Staaten der beiden Vertragsparteien statt.

A r t i k e l 3

- (1) Die Vertragsparteien berücksichtigen bei der Aus- und Durchfuhr von Pflanzen in oder durch das Staatsgebiet der anderen Vertragspartei deren hiefür geltende Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes. Zu diesem Zweck übermitteln die Vertragsparteien einander diese Vorschriften unverzüglich nach deren Inkrafttreten.
- (2) Die Vertragsparteien informieren einander über die einzelnen zur Ein- und Durchfuhr von Waren pflanzlicher Herkunft in ihrem Staatsgebiet vorgesehenen Grenzübergänge.

- 3 -

A r t i k e l 4

- (1) Sendungen von Waren pflanzlicher Herkunft werden bei der Ausfuhr und Durchfuhr von einer von der zuständigen Pflanzenschutzorganisation ausgestellten phytosanitären Bescheinigung entsprechend der Anlage der Internationalen Pflanzenschutzkonvention begleitet, wenn die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in oder durch deren Gebiet die Ein- oder Durchfuhr erfolgt, eine solche Bescheinigung für Waren pflanzlicher Herkunft erfordern.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Aus- und Durchfuhr von Waren pflanzlicher Herkunft durch die entsprechende Beschaffenheit ihres Verpackungsmaterials sowie den Zustand ihrer Transportmittel und durch sorgfältige Manipulation der Sendungen die Einschleppung solcher Schadfaktoren in das Staatsgebiet der anderen Vertragspartei, die gemäß deren geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Waren nicht vorhanden sein dürfen, zu verhindern.

A r t i k e l 5

Verweigert die zuständige Pflanzenschutzorganisation die Ein- oder Durchfuhr von Waren pflanzlicher Herkunft der anderen Vertragspartei in oder durch ihr Staatsgebiet oder verhängt sie Quarantänemaßnahmen, so hat sie die zuständige Pflanzenschutzorganisation der anderen Vertragspartei unter Angabe der Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

A r t i k e l 6

- (1) Die Vertragsparteien werden

a) einander jährlich spätestens bis 31. März des folgenden

- 4 -

Jahres einen Bericht über das Auftreten und die Verbreitung der in der Liste gemäß Art. 2 Abs. 2 genannten besonders gefährlichen Schadfaktoren auf ihrem Staatsgebiet unter Angabe der befallenen Gebiete sowie der getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen übermitteln und

- b) über jedes Auftreten der in der Liste gemäß Art. 2 Abs. 2 genannten besonders gefährlichen Schadfaktoren, denen besondere Schadensbedeutung zukommt, und über Massenaufreten weiterer Schadfaktoren eine sofortige Mitteilung an die andere Vertragspartei machen, soferne die Schadfaktoren im Grenzgebiet auftreten.
- (2) Die Vertragsparteien informieren einander über alle vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die in der Liste gemäß Art. 2 Abs. 2 genannten besonders gefährlichen Schadfaktoren, die im Grenzgebiet durchgeführt werden, sowie über die anzuwendenden Mittel und über die Anwendungstechnik. Das gilt nicht für übliche Pflanzenschutzmaßnahmen, die die Kulturen in dem Gebiet der anderen Vertragspartei nicht beeinträchtigen können.

A r t i k e l 7

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes insbesondere durch

- a) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung und der praktischen Methoden des Pflanzenschutzes;
- b) den kostenlosen Austausch von Fachinformationen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes;
- c) den Austausch von Experten entsprechend den im Art. 8 zitierten Arbeitsplänen.

- 5 -

A r t i k e l 8

- (1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien vereinbaren, entsprechend dem Bedarf, abwechselnd in einem der Staaten der Vertragsparteien gemeinsame Beratungen von Experten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes
 - a) zum Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens und
 - b) zur gemeinsamen Erarbeitung von Arbeitsplänen mit einer Geltungsdauer von jeweils 5 Jahren vorzunehmen. In diesen Arbeitsplänen sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Ausgewogenheit und des gegenseitigen Nutzens nähere Vereinbarungen über den Austausch von Experten festzulegen.
- (2) Die Kosten, die mit dem Aufenthalt der zu gemeinsamen Beratungen entsendeten Experten zusammenhängen, werden von jener Vertragspartei getragen, die die Entsendung vornimmt.
- (3) Im Falle des Austausches von Experten trägt die entsendende Vertragspartei die Kosten für die Hin- und Rückreise. Die empfangende Vertragspartei trägt die Aufenthaltskosten einschließlich der Fahrtkosten für die mit dem Zweck des Aufenthaltes verbundenen Reisen innerhalb des Gastlandes auf der Grundlage der Reziprozität und entsprechend den geltenden staatlichen Vorschriften.

A r t i k e l 9

- (1) Bei Kalamitätsvorkommen von Schadfaktoren im Grenzgebiet koordinieren die zuständigen Behörden der Vertragsparteien ihre Bekämpfungsmaßnahmen und leisten einander entsprechend ihren Möglichkeiten technische und fachliche Hilfe.
- (2) Zur Durchführung der im Abs. 1 festgelegten Bestimmung werden nach Bedarf gemischte Kommissionen gebildet. Sie setzen sich

- 6 -

aus Vertretern beider Vertragsparteien paritätisch zusammen und empfehlen einvernehmlich den Umfang und die Methoden der Bekämpfungsmaßnahmen.

- (3) Die Einberufung der Kommission erfolgt durch einen Vertreter der Vertragspartei, auf deren Gebiet die Kalamität zuerst aufgetreten ist. Dieser führt auch den Vorsitz in der Kommission.

A r t i k e l 10

Die Feststellung von Schäden, die durch Einwirkung oder infolge von Pflanzenschutzmaßnahmen der Vertragsparteien im Grenzgebiet entstehen, erfolgt gemäß den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 21. Dezember 1973 über das Verfahren zur Untersuchung von Vorfällen an der gemeinsamen Staatsgrenze. x)

A r t i k e l 11

Die zuständigen Organe der Vertragsparteien stehen in allen Fragen der Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens miteinander in direktem Kontakt.

A r t i k e l 12

Streitfragen, die hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens zwischen den Vertragsparteien entstehen könnten, werden auf diplomatischem Wege beigelegt.

A r t i k e l 13

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Tschechoslowakischen Regierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Pflanzen-

x) BGBl. Nr. 637/1974

- 7 -

schutzes vom 30. März 1950 außer Kraft.

A r t i k e l 14

Dieses Abkommen bleibt 5 Jahre in Geltung. Seine Geltungsdauer verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn es nicht spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf von einem der Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wurde.

A r t i k e l 15

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Wege die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Erfordernisse für das Inkrafttreten dieses Abkommens mitgeteilt haben.

Geschehen zu....., am....., in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik:

V o r b l a t t

Problem: Mit dem mit der Tschechoslowakischen-sozialistischen Republik abgeschlossenen Pflanzenschutzabkommen vom 30. März 1950, BGBl.Nr. 108/1950, wird im Hinblick auf die Gefahr die der Land- und Forstwirtschaft durch Schadfaktoren droht und im Hinblick auf den immer stärker werden Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nicht mehr das Auslangen gefunden.

Ziel und Problemlösung:

Das im Entwurf vorliegende Abkommen sieht daher eine wesentlich intensivere Zusammenarbeit vor. Neue Mittel der Zusammenarbeit gegenüber dem derzeit geltenden Pflanzenschutzabkommen sind die gegenseitige Information über vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen gegen bestimmte Schadfaktoren im Grenzgebiet, die die Kulturen im Gebiet der anderen Vertragspartei beeinträchtigen können, die Koordinierung von Bekämpfungsmaßnahmen bei einem Auftreten von Kalamitäten im Grenzgebiet und der Austausch von Experten.

Alternative: Keine.

Kosten: Dem Bund werden insbesondere aus dem Austausch von Experten Kosten erwachsen. Das genaue Ausmaß kann im derzeitigen Stadium nicht angegeben werden.

24. Sept. 1984

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen ist gesetzergänzend (wie z.B. Artikel 4, 5, 6 und 9) und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter. Keine seiner Bestimmungⁿ ist verfassungsändernd. Artikel 6 Abs. 2 ist von den an die CSSR angrenzenden Ländern Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland zu vollziehen, da diese Bestimmung ihrem Inhalt nach eine Angelegenheit zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG) betrifft. Ein Abschluß des Abkommens nach Artikel 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich.

Eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes war zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik bereits im Abkommen BGBl.Nr. 108/1950, vereinbart worden. Diese Zusammenarbeit wurde bis in die Gegenwart weitergeführt und soll durch das vorliegende Abkommen im Hinblick auf die Gefahr, die der Land- und Forstwirtschaft durch Schadfaktoren droht, wesentlich intensiver gestaltet werden.

Die wichtigsten Mittel der vorgesehenen Zusammenarbeit sind gegenseitige Informationen über das Auftreten von Schadfaktoren, der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Austausch von Experten, die gegenseitige Information über vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen im Grenzgebiet, die die Kulturen im Gebiet der anderen Vertragspartei beeinträchtigen können, sowie die Koordinierung von Bekämpfungsmaßnahmen bei einem Auftreten von Kalamitäten im Grenzgebiet.

Dem Bund werden insbesondere aus dem Austausch von Experten Kosten erwachsen. Das genaue Ausmaß kann im derzeitigen Stadium nicht angegeben werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Begriffsdefinitionen entsprechen dem Wunsch nach ausreichender Determinierung der nach dem Abkommen zu treffenden Maßnahmen.

Zu Artikel 2:

Der Abs. 1 dieses Artikels enthält neben der Präambel das Programm dieses Abkommens, ohne selbst materiellen Inhalt zu haben. Der Abs. 2 enthält in einer den Anforderungen des Art. 18 B-VG entsprechenden Weise die Ermächtigung für die zuständigen Behörden (auf österreichischer Seite der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft) einvernehmlich eine gemeinsame Liste der besonders gefährlichen Schadfaktoren zu erstellen, die einvernehmlich abgeändert oder ergänzt werden kann. In den bisherigen bilateralen Pflanzenschutzabkommen mit der CSSR, Ungarn (BGBl.Nr.41/1978) und Jugoslawien (BGBl.Nr.265/1960) wurden die Schadfaktoren expressis verbis in den jeweiligen Abkommen angeführt. Die Folge ist, daß erforderliche Streichungen oder Ergänzungen von Schadfaktoren nur durch Änderung der jeweiligen Staatsverträge erfolgen können. Ein Verfahren, das sehr langwierig ist und daher dem Erfordernis der häufig raschen Reaktion auf das Vorkommen von Schadfaktoren nicht entspricht. Die Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Abfassung bzw. Ergänzung und Änderung einer gemeinsamen Liste von Schadfaktoren soll ein wünschenswertes rasches Instrument darstellen.

Zu Artikel 3:

Der Abs.1 entspricht den in Staatsverträgen gleicher Art üblichen Formulierungen (z.B. Ungarn: Art. 2).

Die Bestimmung über die Anwendung des Rechtes der anderen Vertragspartei bei der Aus- und Durchfuhr nach bzw. durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ist deklaratorischer Natur und trägt dem Territorialprinzip der Rechtsordnung Rechnung.

Zu Artikel 4:

Die allgemeine Verpflichtung im Art. 3, bei der Aus- und Durchfuhr in oder durch das Staatsgebiet der anderen Vertragspartei deren Normen einzuhalten, wird im Art. 4 Abs. 1 für das Erfordernis eines Pflanzengesundheitszeugnisses nach der Internationalen Pflanzenschutzkonvention festgelegt.

Der Abs. 2 enthält eine Verwendungszusage. Eine Verpflichtung zur Verhinderung der Einschleppung von Schadfaktoren durch Verpackungsmaterial oder Transportmittel in das Gebiet der anderen Vertragspartei kann nicht übernommen werden. Eine solche Verpflichtung würde als reine Erfolgshaftung zur Staatenhaftung führen.

Zu Artikel 5:

Der Art. 5 entspricht im wesentlichen dem Art. VI z. 2 lit.e) der Internationalen Pflanzenschutzkonvention, BGBl.Nr.86/1953, wobei für die Ein- und Durchfuhr von Holz aus administrativen Gründen als "unverzüglich in Kenntnis setzen" das dem Monat in dem die Ein- oder Durchfuhr verweigert wurde folgenden Monat angesehen wird.

Zu Artikel 6:

Der Abs. 1 lit.a) und b) ist im wesentlichen einer Bestimmung im Pflanzenschutzabkommen mit Ungarn (Art. 5 z. 1) nachgebildet. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die geltenden Pflanzenschutzabkommen mit der CSSR (Art. 7) und Jugoslawien (Art. 6).

Pflanzenschutzmaßnahmen im Grenzgebiet können Auswirkungen auf das Gebiet der anderen Vertragspartei haben. Mit der Bestimmung im Abs. 2 werden der anderen Vertragspartei Möglichkeiten für entsprechende Vorkehrungen geboten.

Zu Artikel 7:

Art. 7 nennt weitere Gebiete der Zusammenarbeit; insbesondere ist der Austausch von Experten zu erwähnen. Die Maßnahmen lassen insbes. weitere Fortschritte auf dem Gebiet des Warndienst- und Prognosewesens zur Bekämpfung von Schadfaktoren erwarten.

Zu Artikel 8:

Der Abs. 1 räumt den zuständigen Behörden (das ist auf österreichischer Seite der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft) die Möglichkeit ein, je nach Bedarf gemeinsame Beratungen von Experten zu vereinbaren. Diese Beratungen dienen dem Erfahrung- und Informationsaustausch über die Zusammenarbeit im Sinne des Abkommens sowie der gemeinsamen Erarbeitung von Arbeitsplänen.

Die Abs. 2 und 3 treffen Festlegungen über die Finanzierung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen. Beim Austausch von Experten trägt die entsendende Partei die Reisekosten - das sind die Kosten der Hin- und Rückreise bis zum ersten Treffpunkt bzw. Tagungsort - die empfangende Partei die Aufenthaltskosten. Mit den Aufenthaltskosten können ebenfalls Reisekosten verbunden sein. Eine gleichlauende Bestimmung findet sich im mit der CSSR abgeschlossenen Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens (BGBl. Nr. 510/1981, Art. 8).

Zu Artikel 9:

Die im Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen sind ausschließlich im Rahmen der gemischten Kommissionen zu erfüllen. Dadurch sollen Katastrophen im Grenzgebiet durch entsprechende Koordination der Bekämpfungsmaßnahmen der Vertragsparteien so rasch wie möglich beendet werden.

Zu Artikel 10:

Art. 10 legt die Normen fest, nach welchen Schaden, die durch Einwirkung oder infolge von Pflanzenschutzmaßnahmen der Vertragsparteien im Grenzgebiet entstehen, festgestellt werden.

Zu Artikel 11:

Wegen der häufig schnell erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen stehen die zuständigen Organe (in Österreich sind das der amtliche Pflanzenschutzdienst unter Leitung der Bundesanstalt für Pflanzen-

Schutz und Organe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft) in direktem Kontakt zueinander.

Zu Artikel 12:

Art. 12 sieht vor, daß allfällige Streitfragen bei der Durchführung des Abkommens auf diplomatischem Weg beizukommen sind.

Zu Artikel 13:

Art. 13 hält ausdrücklich das Außerkrafttreten des derzeit noch geltenden Abkommens mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik fest.

Zu Artikel 14 und 15:

Sie enthalten die üblichen Schlußbestimmungen des grundsätzlich unbefristeten Abkommens.